

atzung

und Gartenordnung



**Kleingarten - Daueranlage
„ Am Bausenberg “
Coburg e.V.**

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Kleingarten – Daueranlage „ Am Bausenberg “ Coburg e.V.

Er hat seinen Sitz in Coburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Coburg - Registergericht – eingetragen.

Er ist Mitglied des Stadtverbandes Coburg der Kleingärtner e.V. und des Landesverbandes bayerischer Kleingärtner e.V. München.

§ 2 – Geschäftsjahr

Das Geschäfts-, – Wirtschafts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr, es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 3 - Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung (AO) und des Bundeskleingartengesetzes (BKGG) von.1983.

(2) Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung vom Gewinn gerichtete Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilosophisch und konfessionell ist er neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung des Kleingartenwesens.

- (3) Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht.
- a) Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung .
 - b) Förderung der Landespfl ege und des Umweltschutzes.
 - c) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
 - d) Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, das öffentliche Grünflächen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet dienen.
 - e) Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen. Die Förderung des Erwerbsgartenbaues und des Erwerbssobstanbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.
 - f) Beaufsichtigung des Pachtlandes im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, den Pachtverträgen des Stadtverbandes, der Gartenordnung des Vereins, der Gartenlaubensatzung der Stadt Coburg, und der vertraglichen Vereinbarungen des Stadtverbandes Coburg. Die Erhaltung sozialer Pachtpreise und die Weitergabe derselben in unveränderter Höhe, um allen Bevölkerungsgruppen die Anpachtung eines Kleingartens zu ermöglichen.

Bei der Verpachtung der Gartenparzellen durch den Abschluß eines Unterpachtvertrages mit dem Stadtverband sind bevorzugt Bewerber zu berücksichtigen, denen aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, von privater Seite Gartenland zu pachten oder ein Grundstück zu erwerben. Zu diesem Personenkreis zählen in erster Linie Interessenten mit geringem Einkommen (z. B. Rentner, Erwerbslose, Versehrte und kinderreiche Familien).

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern mit Abschluß eines Kleingarten – Pachtvertrages mit dem Stadtverband Coburg, diese werden durch die Aufnahme auch zugleich Mitglied im Stadtverband Coburg der Kleingärtner e.V. und im Landesverband bayerischer Kleingärtner e.V. München und bezahlten Beitrag.
 - b) ordentlichen Mitgliedern ohne Abschluß eines Unterpachtvertrages. Sie zahlen den gleichen Mitgliedsbeitrag und werden bei der Aufnahme in den Verein zugleich Mitglied im Stadtverband Coburg.
 - b) Ehrenmitgliedern
Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern (Ehrenvorsitzenden, Ehrenkassier, Ehrenschriftführer etc.) ernennen. Der Vorschlag des Vorstandes muß einstimmig gefaßt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft kann nur durch Einzelpersonen erworben werden. Voraussetzung sind die Volljährigkeit und guter Leumund (§ 38 Satz 1 BGB).
- (3) Die Mitgliedschaft ist ein nicht übertragbares ausschließliches Personenrecht.
- (4) Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft des Vereins nach freiem Ermessen.
- (5) Ehrenmitglieder können an den Versammlungen des Vereins teilnehmen.
- (6) Die Ausstellung eines Kleingarten - Pachtvertrages zwischen dem Stadtverband Coburg und den Mitgliedern hat in schriftlicher Fassung zu erfolgen.
- (7) Die persönlichen Daten der Mitglieder können für Verbands- und Vereinszwecke gespeichert und benutzt werden.

§ 5 – Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung in den Kleingartenverein.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt.

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen und ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

b) bei Aufgabe des Gartens (Kündigung des Pachtvertrages), wenn nicht um Weiterbestehen der Mitgliedschaft nach § 4/1/4 nachgesucht wird. Im Falle der Kündigung des Pachtvertrages durch den Grundstückseigentümer oder Stadtverband Coburg endet die Mitgliedschaft nicht vor Abschluß des Kündigungsverfahrens.

c) durch Tod.

Auf Antrag des überlebenden Ehegatten kann der Stadtverband Coburg in der Regel das Pachtverhältnis auf ihn übertragen, wenn die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft und zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Kleingartens vorliegen. Der überlebende Ehegatte ist beim Erwerb der Mitgliedschaft von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr befreit, wenn der Beitrag vom verstorbenen Mitglied bereits entrichtet ist.

d) durch Ausschluß aus dem Verein.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, mit Ausnahme rückständiger Pacht- und Beitragsforderungen. Die Ablösesumme wird erst nach Weiterverpachtung des Gartens bzw. deren Eingang zur Zahlung fällig.

§ 7 – Ausschluß aus dem Verein

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes (§ 14, Abs. 2 ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:

- a) trotz schriftlicher Abmahnung zwei Monate mit der Zahlung des Pachtzinses sowie der Entrichtung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren im Rückstand ist. Die Rückstände sind einklagbar. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.
- b) trotz schriftlicher Abmahnung die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem den Kleingarten vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist behebt (4 Wochen). Kommt der Pächter der Abmahnung nicht nach, so wird der Stadtverband informiert.
- c) gegen die Satzung und Gartenordnung verstößt.
- d) durch eigenes Verschulden den Verein schädigt oder zwischen sich, den Mitgliedern und Organen des Stadtverbandes oder des Kleingartenvereins ein untragbares Verhältnis schafft.
- e) gegen den Kleingarten - Pachtvertrag, gegen Satzung und Gartenordnung verstößt.
- f) durch Verhalten und Handlungen gegen Grundprinzipien der Gesellschaftsordnung verstößt.

§ 8 – Rechtsbehelfe

Gegen einen Ausschließungsbeschuß (§7), der vom Vorstand gefaßt und dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe – eingeschrieben und unverzüglich - mitgeteilt werden muß, steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu, in dieser kann er sich schriftlich oder mündlich äußern. Vom Zeitpunkt des Zugangs des Briefes an kann das Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht mehr abstimmen, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung sowie die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9 – Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Umlagen und Gebühren, deren Höhe und Zahlungstermin von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Ausgenommen ist der Pachtzins der in gleicher Höhe, wie vom Stadtverband Coburg angerechnet, weitergegeben wird.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6a / b/ d) innerhalb eines Kalenderjahres ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr voll zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern steht das Recht zu:
 - a) bei den Beschlüssen und Wahlen nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen, Anträge einzubringen und ein Amt zu übernehmen.
 - b) an den Einrichtungen des Verbandes teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand zu richten.
 - c) die fachliche Gemeinschaftsbetreuung und -Beratung des Vereins / Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) alle ihnen aufgrund der Satzung, des Kleingartenpachtvertrages und der Gartenordnung obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.
 - b) die Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten. Bringschuld.

- c) Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu erbringen, gleiches gilt auch für Vereinsveranstaltungen. Die Anzahl der Arbeitsstunden bzw. deren Abgeltung wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 11 – Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 12),
 - b) die Vorstandschaft (14)

§ 12 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins gemäß § 32, Abs. 1 BGB.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jeweils innerhalb des ersten Halbjahres eines neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch Aushang in Schaukästen oder per Brief einzuberufen.
- (3) Der Vorstand des Vereines kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragt.
- (4) Alle Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über diese Anträge hat die Mitgliederversammlung zu beschließen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt. Anträge auf Satzungsänderung, auf Auflösung des Vereines oder Änderung des Vereinzweckes dürfen nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlußfähig.
- (6) Die Abstimmungen in den Generalversammlungen über Beschlüsse, Anträge und Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Zur Satzungsänderung, Auflösung des Verbandes oder Änderung des Verbandszweckes ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung, des Rechenschaftsberichtes, der Jahres - Abrechnung, des Revisionsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
 - b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
 - c) Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Gebühren sowie der Zahlungstermine.
 - d) die turnusmäßige Wahl des Vorstandes, der zwei Revisoren und des Ersatzrevisors.
 - e) Festsetzung der zu leistenden Gemeinschaftsarbeitsstunden und deren Abgeltung bei Nichterbringung.
 - f) Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder.
 - g) Anhörung und Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitgliedes.
 - h) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Änderungen der Satzung oder der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

- (8) Für die Wahlen in der Mitgliederversammlung wird bestimmt:
- a) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuß, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen.
Der Wahlausschuß umfaßt mindestens drei Mitglieder, die auch zugleich die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausüben.
 - b) Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erhält. Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
 - c) Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Stellvertreter muß geheim erfolgen. Die übrigen Vorstandsmitglieder und die Revisoren können durch Handaufheben gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag für das jeweilige Amt vorliegt.
 - d) Wählbar ist jedes Mitglied. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist. In diesem Fall muß es jedoch zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, das es der Wahl zustimmen wird. Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand des Vereins diesem die schriftliche Zustimmungserklärung abwesender Mitglieder.
 - e) Wird die Wahl angezweifelt, so zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit auch ungültige Stimmen mit.
 - f) Über die Wahlen ist vom Wahlausschuß ein Protokoll zu fertigen.
 - g) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, über die Abstimmungen und gefaßten Beschlüsse hat der Schriftführer eine Nie-

derschrift zu fertigen, die von ihm und den Leitern der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung bekanntzugeben.

§ 13 - Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln – gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.
 - b) Den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.
 - c) Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen kann, wenn der 1. Vorsitzende längere Zeit verhindert ist oder wenn er von ihm schriftlich beauftragt ist.

§ 14 – Die Vorstandschaft

- (1) Zur Beratung und Beschlußfassung über Vereinsangelegenheiten wird eine Vorstandschaft gewählt. Sie wird vom Vorstand einberufen und tagt mindestens zweimal im Jahr. Sie muß zu Sondersitzungen einberufen werden, wenn es der Vorstand verlangt oder mindestens $\frac{1}{3}$ der Vorstandsmitglieder dies beim Vorstand beantragen.
- (2) Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. und 2. Kassier
 1. und 2. Schriftführer
 1. Wasserwart
 1. Veranstaltungswart
 - 3 Beisitzern
 - 3 Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses

- (3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Wahlperiode durch Abberufung, Amtsniederlegung oder durch Tod aus seinem Amt aus, so ergänzt sich der Vorstand für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied durch kommissarische Beauftragung durch den 1. Vorsitzenden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist dieser Vorgang durch die Versammlung zu bestätigen.
- (5) Die Abberufung des Vorstandes – auch einzelner Vorstandschaftsmitglieder – ist aus wichtigem Grunde durch die Mitgliederversammlung möglich. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur satzungsmäßigen Tätigkeit des Vorstandes für den Verein dar.
- (6) Zu den Aufgaben der Vorstandschaft gehören:
 - a) Entgegennahme der Berichte über die laufenden Geschäfte des Vorstandes.
 - b) die Beratung und Beschlußfassung über Fragen grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Vereins.
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Durchführung aller Geldgeschäfte im Rahmen der Vereinsführung.
- (7) Den einzelnen Vorstandsmitgliedern obliegt insbesondere:
 - a) Der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie vom Vorsitzenden nicht selbst geschrieben werden. Ihm obliegt weiterhin ausschließlich die Aufgabe, über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen die Niederschriften abzufassen. Die Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und vom 1. Schriftführer zu unterzeichnen. Der 2. Schriftführer vertritt den ersten Schriftführer. Vorstandschaftsmitglieder, die einem Beschluß nicht zustimmen, sind auf ihrem Wunsch hin in der Niederschrift namentlich aufzuführen.
 - b) Der 1. Kassier hat im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresschluß Rechnung zu legen und das Vereinsver-

mögen zu verwahren. Die Ausübung von Kassengeschäften durch ein anderes Vorstands- oder Vorstandschaftsmitglied ist unzulässig.

- c) Durch Beschluß der Vorstandschaft können Vorstandschaftsmitglieder mit besonderen Aufgaben von Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben. Die betreffenden Vorstandschaftsmitglieder haben in diesen Sachgebieten beratende und vorbereitende Funktionen.
 - d) Dem Wirtschaftsausschuß obliegt die Aufgabe, den Vorstand bei der Beaufsichtigung des Gärtnerheimes zu unterstützen und die Erfüllung des Pachtvertrages zwischen dem Verein und dem Pächter des Gärtnerheimes in Verbindung mit dem Vorstand zu überwachen. Der Vorstand sind alle Beschlüsse und Festlegungen zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand und die Vorstandschaft führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet. Für besondere Inanspruchnahme einzelner Vorstands- bzw. Vorstandschaftsmitglieder kann durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden.
- (8) Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandschaftsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 - (9) Die Vorstandschaft faßt ihre Beschlüsse – soweit die Satzung nicht eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandschaftsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Leiter zu unterzeichnen ist.
 - (10) Die Tätigkeit der Vorstandschaftsmitglieder ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet. Aufwandsentschädigungen können gewährt werden, sie sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen.

§ 16 – Die Revision

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Die Revisoren sind keine Vorstandsmitglieder; sie nehmen mit bera –

tender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil. Sie können bei Bedarf auch zu den Vorstandssitzungen durch den 1. Vorsitzenden hinzugezogen werden, jedoch ohne Stimmrecht.

- (2) Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Kassenbücher, die ordnungs- und satzungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen.
 - (3) Am Schluß des Geschäftsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Prüfung des gesamten Kassenwesens und der Geschäftsführung des Vereins.
- Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen, der dem Vorstand des Vereines vor der Mitgliederversammlung zu übergeben ist. In den Mitgliederversammlungen erstatten die Revisoren persönlich Bericht.

§ 17 – Eigentumsbegriff

Alle dem Gemeinwesen des Vereins dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die vom Verein durch finanzielle und materielle Beiträge der Mitglieder errichtet oder angeschafft werden bzw. errichtet oder angeschafft worden sind, werden Eigentum des Vereins. Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

Nach Beendigung seines Amtes ist jedes Vorstandsmitglied verpflichtet, alles, was es während seiner Amtszeit in dieser Eigenschaft erhalten hat, herauszugeben.

● Insbesondere Vereinsbücher, Mitgliederkartei, Aufzeichnungen, Korrespondenz, Berichte und Protokolle, Geschäftsunterlagen aller Art, Bankauszüge, Geld und Wertsachen.

§ 18 – Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Coburg mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Kleingartenwesens der Stadt Coburg zu verwenden.

§ 19 – Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Vorstand kann abweichend von § 12, Ziffer 7 eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vornehmen.

§ 20 – Schlußvorschriften

- (1) In allen dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Diese Satzung wurde am 04. April in der Mitgliederversammlung der Kleingarten - Dauer - Anlage „Am Bausenberg“ Coburg e.V. geschlossen.

Sie wurde am 10. Juli 1998 in das Vereinsregister unter VR 32 beim Amtsgerichts Coburg - Registergericht eingetragen.

Coburg, den 10. Juli 1998

Vorstehende geänderte Satzung wurde am 10. Juli 1998
in das Vereinsregister unter VR 32
beim Amtsgericht Coburg - Registergericht - eingetragen.

Coburg, den 10. Juli 1998



Quack
Quackel, AI
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts Coburg